

# KammerReport

Beihefter zu DStR 1/2017 – Berlin – Januar 2017

BStBK **BUNDES  
STEUERBERATER  
KAMMER**

TITEL-THEMA

von Dr. Raoul Riedlinger, Präsident der BStBK

## StBVV: BStBK wehrt Vertragsverletzungsverfahren ab

**Die im Juli 2016 in Kraft getretenen Änderungen der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) reichen der EU-Kommission aus. Brüssel verfolgt das gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen verbindlicher Mindestpreise in der StBVV nicht weiter.**



Im Rahmen des im Jahr 2015 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens hatte die EU-Kommission einige Regelungen der StBVV als europarechtswidrig eingestuft. Aus Brüsseler Sicht verstießen die Rahmensätze der StBVV, aber auch die Regelung zum Mindestbetrag einer Gebühr gegen die Dienstleistungsrichtlinie. Sie wurden als Mindestpreise eingestuft. Die EU beanstandete weiter, dass auch ausländische, vorübergehend in Deutschland tätige Steuerberater den Regelungen der StBVV unterlagen. Dies bewertete die Kommission als weiteres Hemmnis im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr.

Aus Sicht des Berufsstandes war es notwendig, das Vertragsverletzungsverfahren möglichst schnell zu beenden. Rückendeckung hatte die BStBK auch durch die Ergebnisse der STAX-Befragung. Mehr als 80 Prozent der Befragten stufte die StBVV als wichtige Voraussetzung für die Erfolgssicherung des Berufsstandes ein. Laut STAX 2015 rechnen 73 Prozent über die StBVV ab. Die Anteile, die auf Vergütungs- und Pauschalvereinbarung entfallen, sind dagegen mit 14 und 13 Prozent weitaus geringer. Seit dem Wirtschaftsjahr 2011 zeigt sich im Bereich der Abrechnung über die Vergütungsvereinbarung ein Zuwachs um 4 Prozent, der zulasten der Preiskalkulation nach der StBVV geht.

Die BStBK hat deshalb gemeinsam mit dem verordnungsgebenden BMF nach Lösungen gesucht, die zum einen für den Berufsstand tragfähig sind und zum anderen die StBVV auch langfristig europafest machen. Mit den

bereits im Juli 2016 in Kraft getretenen Änderungen der StBVV ist dieser Spagat gelungen. Das jetzt festgestellte Ende des Vertragsverletzungsverfahrens kann deshalb als großer Erfolg für den Berufsstand verbucht werden. Die folgenden Änderungen werden sich auch in der Praxis bewähren:

Der Anwendungsbereich der StBVV wurde auf Steuerberateraktivitäten im Inland für Steuerberater mit Sitz in Deutschland beschränkt. Des Weiteren erfolgte die gesetzliche Klarstellung, dass die StBVV nicht nur über-, sondern in außergerichtlichen Angelegenheiten auch unterschritten werden kann. Dies war in der Rechtsprechung und auch in der Begründung beim Erlass der Gebührenordnung im Jahr 1982 schon anerkannt. Eine gesetzliche Klarstellung fehlte jedoch. Auch für die Unterschreitung muss eine Vergütungsvereinbarung erfolgen, aber nicht mehr länger in Schriftform, sondern ausreichend ist – ebenso für die Überschreitung – die Textform. Positiver Nebeneffekt ist es, künftig Vergütungsvereinbarungen per E-Mail abschließen zu können. Einem Preisdumping wird damit aber nicht Tür und Tor geöffnet. Denn die Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen. Die praktischen Auswirkungen der reinen Abrechnungserleichterung durch das ersatzlose Streichen des Mindestbetrags einer Gebühr werden sich im Rahmen halten. Im Novellierungsverfahren ging es allein darum, die von Brüssel angemahnten Anpassungen zeitnah umzusetzen. Weitere Änderungen

sind bewusst einer anderen StBVV-Novelle vorbehalten.

Im Gegenzug verlangte allerdings die Kommission, dass der Steuerberater seinen Mandanten in Textform darauf hinweisen muss, dass von der StBVV mittels Vergütungsvereinbarung abgewichen werden kann. Dies kann z. B. in den Steuerberatungsverträgen, in den allgemeinen Auftragsbedingungen oder aber per Mandanteninformation geschehen: Wichtig ist, dass der Steuerberater dokumentiert, wie er seinen Mandanten informiert hat. Nicht ausreichend ist ein allgemeiner Hinweis auf der Kanzleiwebsite.

Die neue Verordnung ist am 23. Juli 2016 in Kraft getreten. Grund genug für die EU-Kommission, ihr Vertragsverletzungsverfahren hinsichtlich der StBVV nun nicht weiter zu verfolgen. Dem Berufsstand ist es gelungen, die StBVV erfolgreich zu verteidigen und auch europafest zu machen. Die StBVV muss jedoch immer wieder an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. So gilt es die Auswirkungen des „Megatrends Digitalisierung“ auch in der StBVV sichtbar zu machen. Damit Steuerberater ihre Rechnungen ihren Mandanten auch ohne die qualifizierte elektronische Signatur zusenden können, wird derzeit u. a. das Unterschriftenformfordernis des § 9 StBVV auf den Prüfstand gestellt. Denn nur eine an die Bedürfnisse der Mandanten angepasste, transparente und moderne StBVV kann weiter dem Verbraucherschutz und der Qualitätssicherung im steuerberatenden Beruf dienen. ☐

## Kassengesetz vom Bundesrat verabschiedet

Am 16. Dezember 2016 hat der Bundesrat dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ zugestimmt. Das Gesetz sieht vor, dass elektronische Registrierkassen ab dem 1. Januar 2020 durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen sind. Die elektronischen Grundaufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet sowie unveränderbar zu dokumentieren (Einzelaufzeichnungspflicht) und müssen auf einem Speichermedium dauerhaft verfügbar sein. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wird die technischen Anforderungen an die Sicherheitseinrichtung bestimmen und hierzu ein Zertifikat ausstellen.

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich von Anfang an aktiv in den Diskussionsprozess des Gesetzgebungsverfahrens eingebracht und begrüßt, dass einige ihrer wesentlichen Forderungen umgesetzt wurden:

### Angemessene Frist zur Prüfung digitaler Unterlagen bei Dritten

Dieser Frist unterliegen mit Datenverarbeitungssystemen erstellte Bücher, Aufzeichnungen oder Belege, die z. B. bei einem Steuerberater vorhanden sind. Eine Prüfung dieser Dokumente ist in angemessener Frist anzukündigen.

### Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht

Aus Zumutbarkeitsgründen hat der Gesetzgeber klargestellt, dass eine Einzelaufzeichnungspflicht bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht besteht. Diese Regelung betrifft jedoch nur offene Ladenkassen.

### Einbeziehung des Bundestages beim Verordnungsgebungsverfahren

Technische Details für die elektronischen Aufzeichnungssysteme und die zertifizierte Sicherheitseinrichtung werden in einer gesonderten Rechtsverordnung festgelegt. Diese befindet sich aktuell noch in einer Entwurfsfassung. Der Gesetzgeber hat gere-

gelt, dass bei der Entwicklung bzw. späteren Änderungen der Verordnung nicht nur der Bundesrat, sondern auch der Bundestag aktiv eingebunden werden soll. Damit stehen Änderungen der Verordnung – wie von der BStBK gefordert – unter Parlamentsvorbehalt.

### Härtefallregelung

Der Gesetzgeber hat die von der BStBK geforderte Härtefallregelung umgesetzt. So können alle ab November 2010 erworbenen Kassensysteme, die bauartbedingt nicht bis 2020 gemäß den Anforderungen des neuen Kassengesetzes umgerüstet werden können, bis 31. Dezember 2022 verwendet werden.

Zusätzlich hat der Gesetzgeber zum 1. Januar 2020 eine Belegausgabepflicht vorgesehen. Für Geschäfte, die mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem erfasst werden, sieht das Gesetz eine verpflichtende Belegausgabe vor. Hierbei gilt aber keine Mitnahmepflicht für den Beteiligten. Es besteht die Möglichkeit, eine Befreiung von der Belegausgabepflicht beim Finanzamt zu beantragen. ☐

## Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz

Hintergrund der im Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz vorgesehenen Neuregelungen ist die infolge der „Panama Papers“ aufgetretene Diskussion über die Legalität und Legitimität von Domizilgesellschaften bzw. Briefkastenfirmen. Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist die Schaffung von Transparenz über bestimmte Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaatengesellschaften.

Dementsprechend sind die wesentlichen Ziele des vorliegenden Referentenentwurfs eine Verbesserung der Möglichkeiten der Finanzbehörden zur Feststellung kritischer Sachverhalte, eine Erhöhung des Entdeckungsrisikos und damit verbunden eine präventive Wirkung. In ihrer Stellungnahme vom 25. November 2016 unterstützt die BStBK diese Ziele grundsätzlich. Sie forderte aber auch, dass die Meldepflichtigen nicht überlastet bzw. nichts Unmögliches von ihnen verlangt werden dürfe. Die im Gesetzentwurf zu § 138b AO-E enthaltenen Meldepflichten gelten teilweise „soweit sie der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt sind oder bekannt sein

mussten“. Auch Kenntnisse darüber, wann erstmals mittelbar ein beherrschender oder bestimmender Einfluss ausgeübt werden kann (§ 138 Abs. 3 AO-E), könnten nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden. Bei Sammelauskunftersuchen sei darauf zu achten, dass eine deutliche Grenze gegenüber den weiterhin nicht zulässigen Ermittlungen „ins Blaue“ gezogen wird. Die BStBK regte weiterhin einige Präzisierungen im Gesetzentwurf an. Dies betrifft etwa die zugrunde gelegte Betriebsstättendefinition und die geforderte Angabe der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Ein weiteres Ziel des Gesetzentwurfes ist, Finanzdienstleister zu verpflichten, der Finanzverwaltung von ihnen hergestellte oder vermittelte Beziehungen von inländischen Steuerpflichtigen zu Drittstaat-Gesellschaften in bestimmten Fällen mitzuteilen. Die BStBK regte hierzu eine weitere gesetzliche Regelung an. Hiernach sollen die inländischen Steuerpflichtigen zum gleichen Zeitpunkt vom Finanzdienstleister über die Tatsache und den Inhalt seiner Meldung informiert werden. Die Notwendigkeit einer

solchen Information leitet die BStBK aus dem vom BVerfG in seinem Beschluss zur Verfassungsmäßigkeit des Volkszählungsgesetzes 1983 festgestellten Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Beschluss 1 BvR 209/83 u. a., BVerfGE Bd. 65, S. 1) ab. Würde der betroffene Steuerpflichtige nämlich nicht von der vom Finanzdienstleister gemachten Meldung in Kenntnis gesetzt, könnten ggf. seine prozessoralen Rechte beschnitten werden.

Der Gesetzentwurf enthält auch eine Änderung des § 3a StBerG, die von der Bundessteuerberaterkammer begrüßt wurde. Denn die vorgesehene Änderung beschränkt sich darauf, entsprechend der Vorgabe des EuGH (Rs. C-342/14 vom 17. Dezember 2015) gesetzlich klarzustellen, dass die Befugnis nach §3a StBerG auch in den Fällen des fehlenden physischen Grenzüberschritts des Dienstleisters Anwendung findet.

Die BStBK-Stellungnahme ist abrufbar unter [www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen](http://www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen). ☐

## Symposium des DWS-Instituts zu Auskunfts- und Informationsrechten des Steuerpflichtigen



Die Podiumsteilnehmer v. l. n. r.: BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab, Margaret Horb MdB, Prof. Dr. Ekkehart Reimer, MinDirig Dr. Steffen Neumann, Prof. Dr. Roman Seer



Dr. Raoul Riedlinger, Präsident der BStBK und Vorstandsvorsitzender des DWS-Instituts

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater (DWS-Institut) veranstaltete am 28. November 2016 sein alljährliches Symposium mit dem Titel „Auskunfts- und Informationsrechte des Steuerpflichtigen – Stärkung der Rechtssicherheit im Besteuerungsverfahren“.

Im Anschluss an die Begrüßung der Gäste wies Dr. Raoul Riedlinger, Präsident der BStBK und Vorstandsvorsitzender des DWS-Instituts, auf die Bedeutung der kommunikativen Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen sowie deren Steuerberatern hin. „Kommunikative Elemente können dazu führen, Verfahren schneller abzuschließen, Ressourcen zu sparen und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden“, so Riedlinger.

Der wichtigste Punkt aber sei, so der Vorsitzende des wissenschaftlichen Arbeitskreises

„Steuerrecht“, Prof. Dr. Roman Seer, dass Unternehmen für staatliche Zwecke entschädigungslos in den Dienst genommen werden und dazu noch das volle finanzielle Steuer- sowie Haftungsrisiko für die steuerrechtliche Bewertung des Sachverhalts und die steuerrechtliche Abwicklung tragen. In seinem Impulsreferat erläuterte Prof. Dr. Roman Seer, dass der Steuerpflichtige einen legitimen Anspruch auf möglichst frühzeitige Dispositionssicherheit besitzen müsse. Außerdem plädierte er für einen Ausbau der kostenfreien Lohnsteuer-Anrufungsauskunft auf andere Quellensteuern und die Einführung einer dementsprechenden Umsatzsteuer-Anrufungsauskunft.

Vertreter des Berufsstandes diskutierten mit namhaften Experten, inwiefern die Rechts- und Planungssicherheit für den Steuerpflich-

tigen durch Festigung des Anspruchs auf Erteilung von verbindlichen Auskünften und Zusagen gestärkt werden kann. Sie kamen zu dem Schluss, dass die Auskunfts- und Informationsrechte des Steuerpflichtigen ausgebaut und gesetzlich konkretisiert werden müssen, um mehr Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten.

Auf dem Podium diskutierten neben Prof. Dr. Roman Seer auch Margaret Horb, Mitglied des Bundestages und ordentliches Mitglied im Finanzausschuss, Dipl.-Ök. Dr. Hartmut Schwab, Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer, sowie Ministerialdirigent Dr. Steffen Neumann, Steuerabteilungsleiter im Finanzministerium NRW, unter der Moderation von Prof. Dr. Ekkehart Reimer, Mitglied des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Steuerrecht“.

### ≡ STEUERRECHT

## BStBK zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze

Die Bundessteuerberaterkammer hat am 24. November 2016 zum Betriebsrentenstärkungsgesetz Stellung genommen.

Sie begrüßte das grundsätzliche Bestreben, auch Geringverdienern die Möglichkeit einer zusätzlichen Altersversorgung zu eröffnen. Allerdings sei die Höhe der jeweiligen Förderbeträge nicht ausreichend. Außerdem regte die BStBK in ihrer Stellungnahme eine regelmäßige Dynamisierung der Förderbeträge sowie einen höheren steuerlichen Zuschuss zur Riester-Rente an. Dies könnte etwa durch eine stärkere Anhebung der Grundzulage erfol-

gen. Ebenfalls sei nach Auffassung der BStBK zu prüfen, inwiefern die Obergrenzen für den Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen angehoben werden können.

Diese Anregungen könnten dazu dienen, eine ausreichende zusätzliche Altersvorsorge zu schaffen. Für diese sollte laut BStBK der Gesetzgeber die entsprechenden steuer- und sozialversicherungsbeitragsrechtlichen Rahmenbedingungen schaffen.

Kritisch merkte die BStBK in ihrer Stellungnahme die erneute Abweichung zwischen

einer steuer- und einer sozialversicherungsbeitragsrechtlichen Regelung an. In dieser soll zwar die Steuerfreiheit für Arbeitgeberbeiträge für die Altersversorgung in § 3 Nr. 63 EStG-E von 4 auf 7 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze angehoben werden, jedoch wird dieser Anstieg in der Sozialversicherungsentgeltverordnung nicht nachvollzogen. Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich seit einigen Jahren für eine Angleichung der steuer- und der sozialversicherungsbeitragsrechtlichen Regelungen ein, um so einen Bürokratieabbau auf diesen beiden Gebieten zu erreichen.

## BStBK zur Stellung des Steuerberaters im Rahmen der Binnenmarktstrategie

Die Bundessteuerberaterkammer hat in ihrem jüngsten Positionspapier umfassend zur Stellung des Steuerberaters im Rahmen der Binnenmarktstrategie der Europäischen Kommission Position bezogen. Dabei hob sie insbesondere die Funktion des Steuerberaters in Deutschland als Organ der Steuerrechtspflege hervor und arbeitete heraus, warum die Vorbehaltsaufgaben und das Fremdbeteiligungsverbot (Kapitalbindung) gerechtfertigt sind.

Besonders wies die Bundessteuerberaterkammer auf folgendes Spannungsverhältnis innerhalb der EU-Kommission hin: Einerseits werden im Rahmen der aktuellen Initiativen für mehr Steuertransparenz Reglementie-

rungen wie eine Berufsaufsicht für Steuerberater verlangt, andererseits wird ein Abbau bzw. eine Lockerung berufsrechtlicher Regelungen gefordert. Letzteres sollte laut EU-Kommission für mehr Wettbewerb im Steuerberatungsmarkt.

Die BStBK zeigte diesen Widerspruch auf und regte an, den deutschen Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege mit einer besonderen öffentlichen Verantwortung und spezifischen berufsständischen Standards zu positionieren. In Deutschland existieren schon heute berufsrechtliche Regeln, die zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und zu einer funktionierenden Steuerrechtspflege beitragen.

## EU-Steuerkommissar würdigt Engagement von BStBK und ETAF

Am 18. Oktober 2016 erhielt ETAF-Präsident Philippe Arraou ein Schreiben von EU-Steuerkommissar Pierre Moscovici, in dem dieser sich für die Möglichkeit bedankte, anlässlich der ETAF-Auftaktkonferenz am 28. September 2016 vor rund 5.000 Berufsangehörigen die aktuellen steuerpolitischen Initiativen der Kommission vorzustellen.

Der Kommissar reagierte positiv auf die Vorschläge der ETAF für eine Modernisierung des europäischen Steuerrechts und erklärte, insbesondere mit den Kommissionsvorschlägen

zur Reform der Unternehmenssteuern einige Überschneidungen zu sehen. Erfreulich ist auch, dass Moscovici in seinem Dankeschreiben ausdrücklich die Präsenz der Bundessteuerberaterkammer als „deutschen Zweig“ der ETAF begrüßte und ihre Arbeit im EU-MwSt.-Forum sowie in der MwSt.-Experten-Gruppe der Europäischen Kommission lobte. In diesem Zusammenhang würdigte er auch das Engagement der ETAF, zum Beispiel durch deren Mitgliedschaft in der Plattform der Europäischen Kommission für verantwortliches Handeln im Steuerwesen.

## Steuerberater als Partner bei der Unternehmensnachfolge

Am 23. März 2017 startet in Berlin eine neue Seminarreihe der Bundessteuerberaterkammer zum Thema „Der Steuerberater als Partner bei der Unternehmensnachfolge“. Referent ist StB/WP Wilhelm-Berthold Schmuck aus Bochum.

Durch seine umfangreiche Erfahrung auf diesem Gebiet wird das Seminar sehr praxisnah

gestaltet. Von besonderem Interesse für die Teilnehmer sollte auch der Exkurs zu KfW-Fördermitteln für KMU sein. Ein Vertreter der KfW wird über aktuelle Fördermöglichkeiten im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmensnachfolgen berichten.

Detaillierte Informationen zur Veranstaltung im Internet unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de).

## Neues Steuerberaterverzeichnis am 1. Januar 2017 gestartet

Am 1. Januar 2017 fiel der Startschuss für das von der Bundessteuerberaterkammer geführte elektronische Steuerberaterverzeichnis. Das bundesweite Verzeichnis enthält alle in Deutschland zugelassenen Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften. Verbraucher sowie Behörden können hierbei einfach und komfortabel feststellen, ob eine bestimmte Person bzw. Gesellschaft als Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Steuerberatungsgesellschaft zugelassen und damit zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.

Neben dem Steuerberaterverzeichnis führt die Bundessteuerberaterkammer seit dem 1. Januar 2017 auch ein elektronisches Verzeichnis der ausländischen Dienstleister, die nach § 3a StBerG in Deutschland zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen berechtigt sind.

Beide Verzeichnisse enthalten nur bestimmte im Berufsregister gespeicherte Daten und sind über die Startseite der BStBK-Website [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) zugänglich. Durch die Möglichkeit eines schnellen Online-Abrufs sind sie eine praktische Hilfestellung für potenzielle Mandanten. Die Verzeichnisse sorgen für eine erhöhte Transparenz und stärken damit den Verbraucherschutz.

### IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Bundessteuerberaterkammer  
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin  
Telefon: 030 240087-0  
Telefax: 030 240087-99  
[www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger

**Redaktion:**  
Minou Khodaverdi  
Presse und Kommunikation  
Bundessteuerberaterkammer

**Gestaltung:**  
Hahn Images Berlin  
[www.hahn-images.de](http://www.hahn-images.de)

**Verlag:**  
C.H. Beck  
Postfach 40 03 40, 80703 München  
Telefon: 089 38189-0  
Telefax: 089 38189-468

**Druck:**  
Mayr Miesbach GmbH  
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach